

01

Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Aufgrund des § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW.2005 S.174 / SGV.NW.7134 i.V. mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG, GV.NRW.2006 S. 462) wird öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 13 Abs. 1 VermKatG NRW ist das Liegenschaftskataster in einem landeseinheitlichen Standard zu führen. Der Kreis Steinfurt hat deshalb zum 01.02.2012 durch Neueinrichtung, die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) überführt.

Zur Vorbereitung der Einführung sind die Datenbestände der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) harmonisiert worden. Im Rahmen dieser Arbeiten sind die Flächen der tatsächlichen Nutzung und der amtlichen Bodenschätzung neu berechnet und durch Fortführung in das ALKIS übernommen worden.

Die amtlichen Flächen der Flurstücke sind von den Änderungen nicht betroffen.

Für das gesamte Gebiet des Kreises Steinfurt erfolgt die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	01.09.2012
bis	01.10.2012

im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer, den Erbbauberechtigten und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Dieses kann telefonisch unter 02551 69-2759, -2764, -2765 oder -2760 erfolgen

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Berichtigung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit mir in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Steinfurt, den 03.07.2012

Kreis Steinfurt
 Der Landrat
 Vermessung- und Katasteramt
 gez. Hüsken